

41/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde
an die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
betreffend Denkmal der Republik

Das Denkmal „Zur Erinnerung an die Errichtung der Republik“ neben dem Parlament, das an die Gründung der 1. Republik am 12. November 1918 erinnert, erhielt anlässlich des Jahrestages einen besonderen Schmuck. Eine rot - weiß - rote Fahne wurde über alle drei Büsten gespannt. Die Fahne enthält folgenden Text: „12. November 1918 - 12. November 1999 - Es lebe die Republik! - Sozialdemokratische Partei Österreichs“.

Zwar ist der 12. November 1999 kein offizieller Feiertag, doch ist die Erinnerung an die Gründung der Republik und das Ende der Monarchie auch für andere politische Kräfte, insbesondere die Grünen, ein feierlicher Anlaß. Die parteipolitische Vereinnahmung halten wir daher für unpassend.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Gibt es rechtliche Grundlagen für die Beschmückung bzw. Veränderung von Denkmälern, wenn ja welche?
2. Wie beurteilen Sie eine eindeutig von einer politischen Partei vorgenommene Beschmückung bzw. Veränderung aus rechtlicher Sicht?
3. Wurde für die Befestigung der Fahne am Denkmal der Republik anlässlich des Jahrestages am 12. November 1999 eine Bewilligung beantragt?
4. Wenn ja, wurde diese erteilt?
5. Wenn ja, nach welchen Kriterien erfolgt eine solche Bewilligung grundsätzlich?

6. Wäre eine solche Bewilligung auch für mehrere Parteien gleichzeitig und für dasselbe Objekt möglich?
7. Wurde in den vergangenen Jahren eine Bewilligung für die Beschmückung bzw. Veränderung des Denkmals der Republik anlässlich des Jahrestages der Republiksgegründung am 12. November erteilt?